



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 15
Editharing 14
39104 Magdeburg

vorab per E-Mail:

Maass.Jürgen@sachsen-anhalt.de
Clemens.Szmais@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3

Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>
Az.: 050-1

Magdeburg, 29. August 2018

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 8. August 2018 - 151-03602 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Vorab weisen wir daraufhin, dass die uns eingeräumte Frist von etwas über 2 Wochen zur Stellungnahme nicht den Anforderungen an § 160 KVG LSA entspricht. Es war uns in diesem Zeitraum nicht möglich, den Gesetzentwurf in unseren Gremien zu behandeln. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ergänzend vorzutragen.

Artikel 1 Landesbesoldungsgesetz

Die vorgesehenen Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 7a) sowie zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit bei Neueinstellungen (§ 7b) können dazu beitragen, dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Da deren Wirkung aber aktuell nicht abgeschätzt werden kann, regen wir an, die Regelung nach Ablauf eines Erfahrungszeitraums von drei Jahren zu überprüfen.

Artikel 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz

Wir bitten in § 83 Abs. 4 nach dem Wort „sind“ folgende Wörter neu einzufügen:

„und diese Neufestsetzung zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führt.“

Da das Beamtenversorgungsgesetz ab dem 1. Januar 2019 für Versorgungsempfänger, die weniger als 10 Jahre ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben und bisher eine Amtszeitversorgung nach § 66 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz i. V. m. § 2 Nr. 10 BeamtVÜV erhalten, keine Regelung enthält, wird die Neufestsetzung der Versorgung in einigen Fällen geringer ausfallen als die bisherige Versorgung. Daher ist hier gesetzlich klarzustellen, dass eine Kürzung des Ruhegehaltssatzes nicht stattfindet.

Wir bitten außerdem, § 85 um folgende Absätze 10 und 11 zu ergänzen:

„(10) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 10 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung hatten und die keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, vermindert sich der Ruhegehaltssatz beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 69 um 1,875 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem Faktor 0,95667, für jedes nach § 2 Nr. 10 Satz 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 24 bis 36) bemisst sich aus dem sich nach Satz 1 ergebenden Ruhegehalt.“

„(11) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung hatten, erhalten diesen Unterhaltsbeitrag unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 69 sowie Erwerbs- und Erwerbseinkommen im Sinne des § 67 Abs. 6 weiter mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 69 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem Faktor 0,95667, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.“

Ebenso ist eine Klarstellung für Personen mit einem Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 2 Nr. 1 BeamtVÜV herbeizuführen. Bisher gelten für diesen Personenkreis für die Anrechnung von Rente und Einkommen die besonderen in § 2 Nr. 1 BeamtVÜV genannten Regelungen (Vollanrechnung Rente mit ggf. Mindestzahlbetrag bzw. Vollanrechnung Erwerbs- und Erwerbseinkommen mit Freibetrag des Erwerbseinkommens in Höhe von 40 v. H.).

Im neuen Landesbeamtenversorgungsgesetz sind - entgegen der bisherigen Regelungen in § 2 Nr. 1 BeamtVÜV - keine Regelungen für die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen enthalten.

Hier ist zumindest die vorgeschlagene Übergangsregelung erforderlich.

Landesbeamtengesetz

Darüber hinaus bitten wir, für die Einstellungsaltersgrenzen Ausnahmen zuzulassen. Der in § 8a Satz 3 Landesbeamtengesetz enthaltene Katalog ist als abschließende Regelung ausgestaltet. Ausnahmen sind nicht (mehr) möglich.

Insbesondere im Falle eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Einstellung einer Fachkraft muss die Verbeamtung auch nach Überschreiten des 45. Lebensjahres möglich sein. Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 2 Laufbahnverordnung ließ das bei einem erheblichen Personalgewinnungsinteresse zu. § 8a Landesbeamtengesetz sollte daher um einen Absatz 2 ergänzt werden, der den Wortlaut des § 5 Abs. 2 Laufbahnverordnung entspricht.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die Finanzierung der Versorgungslasten von Beamten, die formal die Einstellungsaltersgrenze überschritten haben, im Bereich der kommunalen Dienstherrn durch die Zahlung entsprechend höherer Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) gemäß § 29 Abs. 1 der KVSA-Satzung gesichert ist.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Sabine Fiebig
Referentin
Landkreistag Sachsen-Anhalt